Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

39 (16.2.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 39 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 16. Februar 1886.

Badischer Landtag.

** **Karlsruhe**, 13. Febr. 28. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Ministerialdirektor v. Teuffel, Ministerialrath Seubert.

Tagesordnung: 1) Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886/87, IV. Abtheilung, Ministerium der Finanzen, und zwar a. Tit. I—IV der Ausgabe und XIII, XIV der Einnahme (Berichterstatter: Abg. Kern). b. Tit. VII, IX, X und XII der Ausgabe und III, V und VI der Einnahme (Berichterstatter: Abg. Fehrenbach). 2) Berathung des Berichts der gleichen Kommission über die Spezialbudgets für 1886/87, V. Abtheilung, Oberrechnungskammer, Berichterstatter: Abg. Kern.

Ausführlicher Bericht. (Vergleiche Mittheilungen im letzten Hauptblatte.)

Zu dem am Schlusse des Berichts über Tit. I—IV, XIII und XIV enthaltenen Antrag der Budgetkommission, daß künftig die „Bureauaversen" mit dieser Bezeichnung und unter besonderen Positionen im Budget eingestellt werden, sowie daß vom Beginne der nächsten Budgetperiode an alle Staatsbehörden, denen Kanzleipersonal beigegeben ist, ohne Ausnahme zur Führung von Bureaukassenrechnungen angehalten werden, ergreift das Wort der Abg. Lauck, indem er sich als Urheber dieser Resolution bekennt. Was Redner in erster Reihe veranlaßt habe, die Angelegenheit zur Sprache zu bringen, sei der Umstand, daß er als Mitglied der früheren Kommission zur Berathung des Etatgesetzes sich darüber wundere, wie man eine gesetzliche Bestimmung, die am 1. Januar 1884 in Kraft getreten sei, bis jetzt einfach habe außer Acht lassen können. Bei Festsetzung des Art. 20 des bezeichneten Gesetzes, welcher besage, daß bei Bureauaversen die Ersparnisse, mit Ausnahme jener an der unter dem Bureauaversum begriffenen Bewilligung für Literatur, als zur Verwendung von Remunerationen für das Kanzleipersonal bewilligt gälten, seien die Mitglieder der Kommission darüber einig gewesen, daß das Aversum bei allen Behörden zu verrechnen und unter die Angestellten zu vertheilen sei. Bei den Gerichten, insbesondere bei den Amtsgerichten, sei diese Uebung schon seit längerer Zeit eingeführt und Redner sei überzeugt, daß kein Richter den früheren Zustand, der zu mancherlei Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben, zurückwünsche. Das Personal helfe mitsparen in der Hoffnung auf eine kleine Remuneration, welche demselben wohl zu gönnen sei. Wenn es Redner bei den Ministerien des Innern und der Finanzen weniger Wunder genommen habe, daß sie zur allgemeinen Durchführung der in Art. 20 des genannten Gesetzes vorgesehenen Einrichtung nicht geschritten seien, so müsse er um so mehr sein Erstaunen darüber aussprechen, daß die mit der Kontrole betraute Oberrechnungskammer, bei welcher doch kaum Geschäftsüberhäufung, Mangel an Aufmerksamkeit oder ungenügende Gesetzeskenntniß unterstellt werden könne, die Frage nicht aufgegriffen habe. — Redner habe sich nur schwer dazu entschließen können, sein Einverständniß damit zu erklären, daß der Antrag den Termin für die Aenderung der bestehenden Praxis auf den 1. Januar 1888 hinausschiebe, denn für Durchführung einer gesetzlichen Vorschrift, welche seit Anfang des Jahres 1884 in Kraft sei, könne man kaum eine so weit bemessene Frist gewähren. Wenn man nun gesagt habe, es seien große Vorbereitungen nothwendig, so glaube er kaum, daß dieselben einen Zeitraum von zwei Jahren erforderten, bei den Amtsgerichten sei wenigstens s. Zt. im Jahre 1869 die Neuordnung innerhalb weniger Monate möglich gewesen. Allein er wisse, daß die Sache nicht leicht zu verschmerzen sei und habe sich deßhalb gesagt, er wolle sich trotz dieser Bedenken zufrieden geben. Redner schließt, indem er den Wunsch ausspricht, das Haus werde der Resolution zustimmen, und der Hoffnung Ausdruck verleiht, daß die Regierung ihm für seine Bemühung um allgemeine Durchführung der bezeichneten Maßregel dankbar sein werde.

Der Abg. Friderich bemerkt, daß die Frage, welche der Vorredner angeregt habe, für die Budgetkommission überraschend und neu gewesen sei, da aus dem Budget das gegenwärtige Verhältniß nicht ersehen werden könne. Von der einen oder andern Seite habe man entgegengehalten, daß bei einzelnen dem Ministerium des Innern untergeordneten Stellen die Summe, welche als Büreauaufwand bewilligt sei, nicht als Büreauaversum in dem Sinne betrachtet werde wie anderswo. Es sei der Kommission ferner mitgetheilt worden, daß eine Reihe von Verwaltungsbeamten ähnlich wie die Justizbeamten eine Büreaurechnung führten und den Ueberschuß nicht in ihre Tasche steckten, sondern in dieser oder jener Form unter die Angestellten vertheilten. Abgesehen von der Bestimmung des Etatgesetzes habe man es für nothwendig erachtet, eine vollständige Gleichheit zu schaffen, die nur dazu dienen könne, das Ansehn der einzelnen Beamten zu heben. Im Hinblick auf die Erklärung der Regierung, welche sich auf die Nothwendigkeit einer Reihe von Vorbereitungen berufen habe, sei die Kommission damit einverstanden gewesen, daß der Termin für die allgemeine Durchführung der neuen Einrichtung erst auf Anfang des Jahres 1888 festgesetzt werde.

Ministerialrath Seubert: Der Abg. Lauck habe die am Schlusse des Kommissionsberichts enthaltene Darlegung der in Frage stehenden Angelegenheit in im Allgemeinen zutreffender Weise wiederholt. Die Großh. Regierung habe sich mit dem Antrage der Kommission, wie bereits in deren Bericht zum Ausdruck gelangt sei, mit der von der Kommission gebilligten Modifikation einverstanden erklärt, daß der Termin für die allgemeine Durchführung der Maßregel auf den 1. Januar 1888 hinausgeschoben werde. Die Regierung habe, was im Kommissionsberichte nicht erwähnt sei, ihre Zustimmung nicht ohne gewisse Bedenken ausgesprochen. Wenn der Abg. Lauck nämlich darauf hinweise, daß es sich in dem beigezogenen § 20 des Etatsgesetzes um eine ganz klare Bestimmung handle, die gar keinen Zweifel übrig lasse, daß schon von Beginn des Jahres 1884 an alle Staatsbehörden oder Beamten, denen ein Büreauaversum verwilligt sei, zur Führung der Büreaukassenrechnungen verpflichtet gewesen seien, so möchte Redner doch darauf aufmerksam machen, daß die bezeichnete Gesetzesstelle immerhin eine verschiedenartige Deutung zulasse, wie schon daraus hervorgehe, daß die Oberrechnungskammer, welche dazu berufen sei, die genaue Durchführung des Etatsgesetzes zu überwachen, einen Anlaß zur Beanstandung der bisherigen Uebung nicht gefunden habe. Mit Rücksicht nur auf den keineswegs unzweifelhaften Sinn des Gesetzes habe die Regierung eine Aenderung der bestehenden Praxis bis jetzt nicht für durchaus nothwendig erachtet. Die Angelegenheit sei übrigens nunmehr durch den Antrag der Kommission und das Einverständniß der Regierung erledigt und Redner wolle nur noch beifügen, daß in der That gewichtige Gründe die Regierung veranlaßt hätten, auf der Verlängerung der von der Kommission anfangs festgesetzten Frist zu bestehen.

Abg. Fieser: Wenn auch die Ausführungen des Vertreters der Großh. Regierung das Wesentliche dessen enthielten, was Redner habe vorbringen wollen, so sehe er sich doch veranlaßt, das Wort zu ergreifen, um zu erklären, daß die Majorität der Kommission einen andern Standpunkt eingenommen habe als der Abg. Lauck. Die Regierung habe niemals eingeräumt, daß die Auslegung des mehrgenannten Art. 20 des Etatgesetzes, welche die Kommission adoptirt, diejenige sei, welche demselben nothwendig gegeben werden müsse. Das Ministerium des Innern wie dasjenige der Finanzen hätten nicht zugestanden, daß der gesammte Betrag, welcher dem Bezirksbeamten zur Anschaffung von Papier, Holz, Inventar u. s. w. zugebilligt sei, als Bureauaversum im Sinne des Art. 20 zu gelten habe, und wenn man das jetzig Budget ansehe, so kämen in der That für diese Bauschsummen alle möglichen Namen vor und auch unter den Aversen selbst seien öfters Dinge mit einbegriffen, welche nicht darunter gehörten. Wenn auch das Justizministerium im Jahre 1869 mit der von der Kommission gewünschten Einrichtung vorangegangen sei, so sei damit noch nicht nothwendig gesagt gewesen, daß die beiden andern Ministerien nachfolgen müßten, und selbst nach Einführung des Etatgesetzes habe diese Nothwendigkeit so lange nicht vorgelegen, als die Regierung oder die Kammer nicht darauf gedrungen habe, daß derjenige Theil der verwilligten Summen, welche das eigentliche Bureauaversum ausmache, auch wirklich ausgeschieden werde. Es müsse als Verdienst des Abg. Lauck anerkannt werden, daß er die Frage angeregt habe, und die Kommission sei bereit gewesen, derselben näher zu treten. Allein unrichtig sei, wie aus dem soeben Bemerkten hervorgehe, daß der jetzige Zustand ein absolut ungesetzlicher gewesen sei, nur soviel dürfe zugegeben werden, daß nach Art. 20 des Etatgesetzes eine gleichheitliche Durchführung verlangt werden müsse und daß die eigentlichen Bureauaversen überall besonders festzusetzen seien, wo sie noch in einem Betrage mit inbegriffen würden, der auch zur Bestreitung anderweitiger Bedürfnisse bestimmt sei. Die Regierung habe sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt und zugleich den Wunsch geäußert, daß mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorbereitungen eine nicht zu kurz bewessene Frist gewährt werde. Redner schließt, indem er abermals betont, daß die Beschuldigung, es liege hier ein ungesetzlicher Zustand vor, gegenstandslos sei.

Der Berichterstatter Abg. Kern legt nochmals den Kommissionsstandpunkt dar und führt aus, daß nach dem Etatgesetz etwaige Ersparnisse an Gehalten bezw. Besoldungen in die Staatskassen zurückflössen, während die überschießenden Aversen zu Remunerationen zu verwenden seien. Die Kommission habe das Etatgesetz dahin ausgelegt, daß es sich bei den Bureauaversen, von Stellen ohne Kanzleipersonal abgesehen, durchweg um einen sachlichen und demgemäß nach Art. 20 zu verrechnenden Aufwand der Behörde, nicht um eine persönliche Ausgabe des betreffenden Beamten handle, womit die Regierung schließlich sich einverstanden erklärt habe.

Titel IX (Münzverwaltung) gibt dem Abg. v. Feder Gelegenheit, die Münzverhältnisse im Allgemeinen zu berühren. Wenn auch außer Zweifel stehe, daß durch die Münzreform ein ganz wesentlicher Fortschritt erzielt worden sei, so existirten doch noch einige Wünsche, welche sich besonders auf den kleinen Verkehr bezögen, und Redner wolle nicht versäumen, auf dieselben hinzuweisen, damit die Regierung, soweit dies in ihrer Macht liege, darauf hinwirke, daß den Bedürfnissen des Publikums Rechnung getragen werde. Diese Wünsche bestünden darin, daß die 20 Pf.-Stücke, welche zu klein seien und deshalb leicht verloren würden, sowie die 50 Pf.-Stücke, welche leicht mit den 10 Pf.-Stücken verwechselt werden könnten, nicht mehr in der bisherigen Weise zur Ausprägung gelangten. — Auch noch eine andere Angelegenheit, nämlich die Frage des Bimetallismus, wolle Redner hier zur Sprache bringen. Das Verständniß dieser Frage sei noch nicht weit in die Volkskreise gedrungen, einschließlich seiner selbst. Redner vermöge sich über die verschiedenen Schriften, welche den Gegenstand behandelten, durchaus keine Klarheit zu verschaffen, und wenn man sich mit der Bitte um Belehrung an Leute wende, die behaupteten, sie verstünden etwas davon, dann trügen diese nur dazu bei, die Verwirrung noch zu steigern. Da sonach keine richtigen Erkenntnißquellen existirten, wäre es für das Haus wohl von Interesse, die Ansichten der Regierung kennen zu lernen. Wenn Redner auch im Augenblick auf eine Erklärung nicht drängen wolle, so möchte er doch die Regierung veranlassen, sich einmal bei Gelegenheit über die Frage auszusprechen.

Ministerialrath Seubert: Der Abg. v. Feder habe zwei Wünsche vorgetragen, einmal die Regierung möge darauf bedacht sein, daß bei einer Aenderung in der Ausprägung unserer Scheidemünzen den Bedürfnissen des Verkehrs mehr Rechnung getragen werde als bisher. Es sei dies eine Frage, welche die verbündeten Regierungen seit Durchführung der Münzreform beschäftige, und man sei eben im Begriffe, in einem Punkte die gewonnenen praktischen Erfahrungen zu verwerthen, indem an den Bundesrath eine Vorlage gelangt sei, daß bei der Ausprägung von 20-Pfennigstücken auf eine handlichere Form Rücksicht genommen werde, da die hierüber vielfach gehörten Klagen in mancher Beziehung begründet seien. In welcher Weise dieser Antrag, welcher die Einführung einer 20-Pfennigmünze in Nickellegirung bezwecke, seine Erledigung finden werde, stehe dahin. Was die zweite von dem Abg. v. Feder angeregte Frage betreffe, so gestehe Redner gerne zu, daß es auch ihm schwerlich gelingen würde, dem Hohen Hause durch eine Darstellung der einschlägigen Verhältnisse klaren Einblick in dieselben zu verschaffen. Die Frage sei ja so schwierig, daß die bedeutsamsten Kenntnisse dazu gehörten, um zu einem gewissenhaften und abschließenden Urtheil zu gelangen. Uebrigens sei dem Abg. v. Feder wie den übrigen Mitgliedern des Hohen Hauses jedenfalls bekannt, daß man die in Rede stehende Angelegenheit in den letzten Tagen an anderer Stelle in ausgiebiger Weise behandelt habe, und es sei nicht anzunehmen, daß die bekannten Ergebnisse jener Erörterungen bei der Regierung eine Beanstandung finden könnten.

Bei Tit. XII (Pensionen) klagt der Abg. Wittmer darüber, daß nach dem Gesetz vom 26. Mai 1876, betr. die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, diejenigen Angestellten, welche vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der früheren badischen Division als Einsteher gedient hätten, insofern benachtheiligt seien, als ihnen die Jahre, während welcher sie als Einsteher dem Heere angehört, bei der Pensionsberechnung nicht mitgezählt würden. Wenn man s. Zt. von der Ansicht ausgegangen, es sei nicht nothwendig, bei der Pensionirung eine Zeit zu berücksichtigen, während welcher der betreffende Angestellte der Spekulation wegen und in der Absicht ein Geschäft zu machen, gedient habe, so beruhe diese Auffassung auf einer falschen Grundlage. Redner führt nun den ziffermäßigen Nachweis, daß die Löhnung der Unteroffiziere in den Jahren 1848—51, während welcher das Einsteherwesen aufgehoben gewesen sei, und die heute zur Auszahlung gelangenden Sätze keineswegs hinter derjenigen Summe zurückblieben, welche der Einsteher, einschließlich des Einsteherlohnes, bezogen, und schließt daraus, daß nicht dieser, sondern die Regierung es gewesen sei, welche den Einsteherlohn in die Tasche gesteckt habe. Das Einsteherwesen sei, wie der Erlaß des ehemaligen Kriegsministeriums vom 1. März 1851, welcher dasselbe wieder eingeführt, auch ausdrücklich anerkenne, ein Institut gewesen, das unter den früheren Verhältnissen durch die dienstlichen Interessen geboten gewesen sei. Indem Redner noch darauf hinweist, daß in Bayern, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen die von ihm gewünschte Anrechnung stattfinde, gibt er der Erwartung Ausdruck, daß gelegentlich der bevorstehenden Revision der für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung maßgebenden Pensionsverhältnisse auch der in Frage stehende Punkt eine der Billigkeit entsprechende Neuregelung erfahren werde.

Nachdem hierauf noch das Budget der Oberrechnungskammer ohne Diskussion erledigt war, wurde die Sitzung um $10^1/_2$ Uhr geschlossen.

Das „Geographische Institut zu Weimar" publizirte soeben die 4. (letzte) Lieferung der großen Kettler-Müller'schen **Wandkarte von Afrika in 4 Blatt.** Hiermit liegt nun diese nicht für den Schulgebrauch, sondern für Kontor und Studierzimmer bestimmte Wandkarte komplet vor, als die erste zugleich eingehende und wolfeile kartographische Darstellung des dunkeln Erdtheils. Das letzte Blatt umfaßt den Südwesten des Kontinents, dessen bunte politische Gliederung nach ihrem heutigen Stande zu klarer Veranschaulichung gelangte; auch der neue portugiesische Versuch der Gebietsausdehnung, das Protektorat an der Küste von Dahome ist bereits berücksichtigt. Daneben erfuhren auf diesem Blatte die deutschen Interessen eine besondere Berücksichtigung, indem in der linken Hälfte desselben auf sechs Nebenkarten eingehendere Darstellungen deutscher Besitzungen und Schutzgebiete, sowie des Zululandes eingefügt wurden (nämlich: Deutsch-Ostafrika, die Sklavenküste mit Togo-Land, die Dembiahkolonie, Lüderitz-Land, das Kamerungebiet, Zululand mit St. Luciabai und der „Neuen Republik".) Der Preis der also nun fertig vorliegenden ganzen Karte beträgt 8 M.; aufgezogen auf Leinen mit Stäben, 15 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 3. bis 10. Februar 1886 erfolgten badischen Patentanmeldungen und -Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg. A. Anmeldungen: H. 5773. Wilhelm Henning in Bruchsal. Neuerung von Sicherheitsschienen für Weichen. (Zusatz zum Patent Nr. 33,025.) B. 943. Firma Joseph Vögele in Mannheim. Aufschneidbarer Weichenspitzen-Verschluß. S. 2999. Adolf Spinner in Offenburg. Regulator für Kaffeebrenner. Sch. 3791. Adam Schneid in Bretten. Ventilanordnung für Wasserpfosten (Hydranten). F. 2531. Wilhelm Faller in Karlsruhe. Neuerung an Wecker- und Läutewerken. — B. Ertheilungen: Nr. 34,972. W. Reiß in Philippsburg. Windform für Schmiedeessen. Vom 11. September 1885 ab. R. 3342. Nr. 34,999. Jos. Billing, in Firma Union-Glock Company in Furtwangen. Neuerung an amerikanischen Weckeruhren. Vom 17. Oktober 1885 ab. B. 916.

D. Frankfurt a./M., 13. Febr. (Börsenwoche vom 8. bis 12. Febr.). Die Tendenz war diese Woche außerordentlich fest und das Geschäft zeitweise recht lebhaft. Augenscheinlich waren mächtige Spekulationskreise thätig, die Kurse in die Höhe zu setzen oder auf dem jetzt erreichten Niveau zu behaupten, und machten sich diese Versuche neuerdings auf dem von dem Publikum bisher vernachlässigten Gebiete der Dividendenpapiere natürlich am meisten geltend. Das Hauptinteresse konzentrirte sich jedoch wieder auf den Rentenmarkt, an dem besonders die ausländischen Fonds rege gefragt waren, in erster Linie anhaltend russische Pfundanleihen, da man annimmt, daß eine demnächstige Konversion der 5proz. russischen Goldanleihen in Aussicht stehe. Die Kauflust für Russen verfehlte nicht, auf die Coursbewegung der Disconto-Commanditantheile günstig zu influiren. Kreditaktien lagen anfangs der Woche schwach in Folge des Rückgangs der türkischen Tabakaktien. Am Mittwoch nahm die günstige Disposition der Börse einen neuen Aufschwung. Die Berliner Haussebestrebungen, sowie die befriedigenden politischen Nachrichten bewirkten, daß auf den verschiedensten Werthgebieten neue Avancen erzielt werden konnten. Indeß trat noch an der Mittwochsbörse eine schwächere Haltung auf Gewinnstrealisationen ein, die aber durch höhere Berliner, Wiener und Londoner Notirungen gestern wieder verwischt wurde. Einen animirenden Eindruck machte besonders die Meldung, daß in London keine weiteren Straßentumulte stattgefunden hätten. Ferner stimulirte die allerdings noch nicht bestätigte Meldung, daß die serbische Regierung den Befehl zur Abrüstung gegeben hätte. Im heutigen Verkehr war auf nachgebende Berliner Kurse die Tendenz schwächer. Auch trugen die wenig günstigen politischen Nachrichten dazu bei, eine nüchterne Stimmung hervorzurufen. Von Wechseln Holland, Paris und London theurer. Privatdisconto $1\frac{3}{4}$ Proz.

Kreditaktien bewegten sich während der Woche zwischen $239\frac{5}{8}$ — $241\frac{3}{8}$ und $240\frac{1}{4}$. Staatsbahnaktien gingen à $213\frac{1}{2}$—215 und $212\frac{3}{8}$ um. Lombarden waren à $105\frac{5}{8}$—$104\frac{3}{4}$ und $104\frac{7}{8}$ im Verkehr. Galizier variirten à $176\frac{1}{2}$—$175\frac{1}{2}$—$175\frac{1}{4}$. Oesterr. Bahnen haben sich ziemlich gut behauptet. Böhm. Nord stiegen $2\frac{1}{2}$ fl. Böhm. West $\frac{3}{4}$ fl. Donau-Drau $1\frac{1}{2}$ fl., Duxer $1\frac{5}{8}$ fl., Lokalbahnen 1 fl., Rudolf $1\frac{1}{4}$ fl., Elbthal $2\frac{1}{2}$ fl., Raab-Grazer $1\frac{1}{2}$ fl., Köflacher blieben $2\frac{1}{2}$ fl. matter. Deutsche Bahnen fest. Mainzer $\frac{9}{10}$ Proz., Marienburger $1\frac{6}{10}$ Proz., Mecklenburgische Südbahn 1 Proz. höher. Für Mainzer wurden bessere Einnahmen und Verstaatlichungsgerüchte als Besserungsmotiv angegeben. Schweizerische Bahnen theilweise besser. Gotthard gewannen $\frac{4}{10}$ Proz., Central $\frac{7}{10}$ Proz. Ausländische Staatsfonds anfangs größtentheils steigend, heute jedoch matter, konnten nur einen Theil ihrer Avancen konserviren. Russische Fonds schließen immer noch je $1\frac{1}{2}$ Proz. höher. Egypter matter. Serbische Tabakrente wurde à 81.30 heute umgesetzt. Temes Bega Anleihe gefragt. Banken anziehend. Deutsche Bank hoben sich $2\frac{9}{10}$ Proz. Disconto-Commandit $2\frac{7}{10}$ Proz. Oesterr. Prioritäten fest. Amerikanische Prioritäten theilweise höher. Von Industriewerthen Westeregeln $1\frac{3}{10}$ Proz. niedriger. Binding Brauerei gewannen $1\frac{2}{10}$ Prozent.

Köln, 13. Febr. Weizen loco hiesiger 17.—, loco fremder 17.50, per März 16.60, per Mai 17.—. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 13.30, per Mai 13.50. Rüböl loco mit Fass 24.—, per Mai 23.90. Hafer loco hiesiger 14.20.

Pest, 13. Febr. Weizen loco fest, per Frühjahr 8.01 G., 8.03 B. Hafer per Frühjahr 6.52 G., 6.54 B. Mais per Mai-Juni 5.49 G., 5.51 B. Wetter: schön.

Bremen, 13. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 6.90. Fest. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt $33\frac{1}{4}$.

Paris, 13. Febr. Rüböl per Febr. 55.20, per März 56.—, per März-Juni 56.50, per Mai-Aug. 57.50. Still. — Spiritus per Febr. 48.20, per Mai-Aug. 49.—. Still. — Zucker weißer, disp. Nr. 3, per Febr. 41.50, per Mai-Aug. 42.75. Träge. — Mehl, 12 Marken, per Februar 48.10, per März 48.10, per März-Juni 48.50, per Mai-Aug. 49.30. Still. — Weizen per Febr. 21.90, per März 21.90, per März-Juni 22.20, per Mai-Aug. 22.80. Still. — Roggen per Febr. 13.60, per März 13.80, per März-Juni 14.40, per Mai-Aug. 14.60. Still. — Talg, disponibel 59.—. — Wetter: bedeckt.

Antwerpen, 13. Febr. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. $18\frac{3}{4}$. Behauptet.

New-York, 13. Febr. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York $7\frac{1}{2}$, dto. in Philadelphia $7\frac{1}{4}$. Mehl 3.25, Rother Winterweizen $0.91\frac{1}{2}$, Mais (old mixed) $51\frac{3}{4}$, Havanna-Zucker $5.22\frac{1}{2}$. Kaffe, Rio good fair 8.20, Schmalz (Wilcox) 6.75, Speck $6\frac{1}{2}$. Getreidefracht nach Liverpool $2\frac{1}{2}$.

Baumwoll-Zufuhr — B., Ausfuhr nach Großbritannien — B., dto. nach dem Continent — B.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 13. Februar 1886.

Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 1 Gulden südd. und holländ. = 1½ Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg. 1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 30 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk. 50 Pfg.

Staatspapiere.	
Baden $3\frac{1}{2}$ Obligat. fl.	99.70
„ 4 „ fl.	—.—
„ 4 „ M.	104.80
Bayern 4 Obligat. M.	104.90
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	105.20
Preußen $4\frac{1}{2}$ % Cons. M.	—.—
„ 4% Consols M.	104.90
Wtbg. $4\frac{1}{2}$ Obl. v. 78/79 M.	106.30
„ 4 Obl. v. 75/82 M.	105.—
Oesterreich 4 Goldrente fl.	91.20
„ $4\frac{1}{5}$ Silberr. fl.	68.30
„ $4\frac{1}{5}$ Papierr. fl.	67.90
„ 5 Papierr. v. 1881	—.—
Ungarn 4 Goldrente fl.	82.90
Italien 5 Rente Fr.	98.30
5% Rumänische Rente	95.40
Rumänien 6 Oblig. M.	105.—
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	—.—
„ 5 Obl. v. 1877 M.	97.80
„ 5 II. Orientanl. PR.	—.—
„ 4 Cons. v. 1880 R.	86.40
Serbien 6 Goldrente	81.20
Schwed. 4 in Mk.	101.80
Span. 4 Ausländ. Rente	56.90
Schw. $4\frac{1}{2}$ Bern v. 1877 F.	—.—
„ 4% Bern 1880 F.	102.90
Egypten 4 Unif. Obligat.	65.30
Bank-Aktien.	
$4\frac{1}{2}$ Deutsche R.-Bank M.	130.10
4 Badische Bank Thlr.	116.50
5 Basler Bankverein Fr.	156.10
4 Darmstädter Bank fl.	135.10
4 Disc.-Kommand. Thlr.	201.50
5 Frankf. Bankverein Thlr.	83.50
5 Oest. Kreditanstalt fl.	—.—
4 Rhein. Kreditbank Thlr.	113.80
5 D. Effekt-u. Wechsel-Bl. 40% einbezahlt Thlr.	121.90
Eisenbahn-Aktien.	
4 Heidelberg-Speyer Thlr.	41.50
4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	101.60
4 Meckl. Friedr.-Franz M.	183.50
$4\frac{1}{2}$ Pfälz. Maxbahn fl.	135.70
4 Pfälz. Nordbahn fl.	102.10
Elisabeth Br.-Akt. fl.	$197\frac{3}{4}$
Elis. II. Em. Linz-B. Sbr. fl.	$173\frac{7}{8}$
4 Gotthardbahn Fr.	108.30
5 Böhm. West-Bahn fl.	$218\frac{1}{4}$
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	—.—
5 Oest. Franz-St.-Bahn fl.	—.—
5 Oest. Süd-Lombard fl.	105
5 Oest. Nordwest fl.	$136\frac{1}{2}$
5 „ „ Lit. B. fl.	$134\frac{1}{2}$
5 Rudolf fl.	$153\frac{3}{8}$
Eisenbahn-Prioritäten.	
4 Elisabeth steuerfrei fl.	100.50
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	67.30
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	106.90
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	83.90
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	83.—
4 Vorarlberger fl.	74.30
3 Raab-Oedenb.-Ebenf. Gold steuerfrei M.	69.80
4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	99.—
6 Buffalo N.-Y. & Phil. Cons. Bonds	—.—
6 Southern Pacific of C. IM.	105.10
5 Gotthard IV Ser. Fr.	106.70
4 „ „	101.60
4 Schweiz. Central	102.50
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	103.10
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	96.70
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	107.20
3 dto. I—VIII E. Fr.	81.—
3 Ludor. Lit. C, D1 u. D2 Fr.	65.70
5 Toscan. Central Fr.	103.90
5 Westfic. Eisb. 1880 ftr. Fr.	104.90
Pfandbriefe.	
4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdbr.	102.—
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	112.—
4 dto „ à 100 M.	101.40
$4\frac{1}{2}$ Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	102.50
5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	95.80
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	102.40
Verzinsliche Loose.	
$3\frac{1}{2}$ Cöln-Mind. Thlr. 100	129.30
4 Bayrische „ 100	134.80
4 Badische „ 100	135.—
4 Rein. Br.-Pfdb. Thlr. 100	118.80
3 Oldenburger Thlr. 40	—.—
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	110.20
5 „ v. 1860 „ 500	118.20
4 Raab-Grazer Thlr. 100	96.40
Unverzinsliche Loose per Stück.	
Braunschw. Thlr. 20-Loose	97.70
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	293.20
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	302.50
Ungar. Staatsloose fl. 100	219.40
Ansbacher fl. 7-Loose	29.70
Augsburger fl. 7-Loose	26.70
Freiburger Fr. 15-Loose	24.40
Mailänder Fr. 10-Loose	15.50
Meininger fl. 7-Loose	24.20
Schwed. Thlr. 10-Loose	69.20
Wechsel und Sorten.	
Paris kurz Fr. 100	81.15
Wien kurz fl. 100	161.50
Amsterdam kurz fl. 100	169.40
London kurz 1 Pf. St.	20.42
Dollars in Gold	4.1[illegible]
20 Fr.-St.	16.2[illegible]
Sovereigns	20.3[illegible]
Obligationen und Industrie-Aktien.	
4 Karlsruher Obl. v. 1879	102.5[illegible]
4 Mannheimer Obl.	102.8[illegible]
4 Freiburg „	103.—
4 Konstanzer „	102.5[illegible]
Ettlinger Spinnerei o. Zs.	—.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	—.—
Bad. Zuckerf., ohne Zs.	95.[illegible]
3% Deutsch. Phön. 200% Ez.	179.—
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	117.2[illegible]
5 Westeregeln Alkali	133.3[illegible]
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	108.7[illegible]
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	88.[illegible]
Reichsbank Discont	3½
Frankf. Bank. Discont	3½
Tendenz: —.	

U.899. **Gemeinde Allensbach, Amtsgerichtsbezirk Konstanz.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Allensbach, Amtsgerichtsbezirks Konstanz,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- u. Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt

Allensbach, den 12. Februar 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär.
Huber, Bürgermeister. Thaa, Rathschreiber.

U.898. **Amtsgericht Bühl. Gemeinde Ulm.**

Oeffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Ulm betr.

Diejenigen Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten Vorzugs- und Unterpfandsrechte in den hiesigen Grund- u. Unterpfandsbüchern länger als 30 Jahre eingeschrieben sind, werden unter Hinweis auf das Gesetz vom 30. Januar 1874 aufgefordert, diese Einträge

binnen sechs Monaten

erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Ablauf dieser Frist gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der über dreißig Jahre alten Einträge liegt im Rathhause zur Einsicht offen.

Ulm, den 10. Februar 1886.

Das Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär:
Nöltner, Bürgermstr. Fraß, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellung.

U.908.1. Nr. 6034. Heidelberg. Balthasar Roethenmaier, Handelsmann und Schneider zu Sandhausen, klagt gegen Georg Michael Hein II., Landwirth von Sandhausen, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, aus Waarenkauf vom Jahre 1883, 1884 u. 1885, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 168 Mk. 87 Pf. nebst 5% Zinsen seit dem Klagzustellungstage, sowie auf vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des ergehenden Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Heidelberg auf

Freitag den 26. März 1886,
Vormittags 9 Uhr,
— Zimmer Nr. 1 —.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Heidelberg, den 13. Februar 1886.

Braungart,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Aufgebote.

U.888.1. Nr. 1998. Lahr. Der Karl Fühner Ehefrau, Katharina, geb. Erb von Friesenheim, ist auf Ableben ihres Vaters, Andreas Erb, nachbezeichnete Liegenschaft auf Gemarkung Oberweier zugefallen, bezüglich deren ein Erwerbstitel in den Grundbüchern nicht eingetragen ist.

L.B.Nr. 559: 9 Ar 22 Mtr. Acker im Sternenberger Garten, neben Andreas Erb von Friesenheim, Franz Sales Geiger und Benjamin Kurtaz.

Auf Antrag der Karl Fühner Ehefrau werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Liegenschaft nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Donnerstag den 8. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die nicht geltend gemachten Ansprüche der Aufgebotsklägerin gegenüber für erloschen erklärt würden.

Lahr, den 6. Februar 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Eggler.

U.891.1. Nr. 1180. Sinsheim. Das Gr. Amtsgericht Sinsheim erließ unterm Heutigen folgendes

Aufgebot:

Maier Würzburger, Handelsmann von Rohrbach, z. Zt. in Mannheim, besitzt auf der Gemarkung Steinsfurth ein Grundstück von

10 Ar 40 Meter Wiese im Aule, G.B.Nr. 875, neben Stift Sinsheim und Karl Gamer, jung, von Rohrbach,

welches derselbe im Jahre 1852 von seinem Vater Hayum Würzburger von Rohrbach schenkweise erhalten hat und bezüglich dessen ein Eigenthumserwerb sich nicht vorfinde, auch in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene oder sonst bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte dritter Personen nicht bekannt seien.

Auf Antrag des Maier Würzburger werden alle Diejenigen, welche an der genannten Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf:

Mittwoch den 7. April 1886,
Vormittags 9 Uhr
(Zimmer Nr. 1),

vor dem diesseitigen Gerichte bestimmten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls solche für erloschen erklärt würden.

Sinsheim, den 30. Januar 1886.

Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Häffner.

Konkursverfahren.

U.907. Nr. 4550. Pforzheim. Ueber das Vermögen des Müllers Johann Gengenbach von Weißenstein wurde heute am 12. Februar 1886, Nachmittags $\frac{3}{4}4$ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet und der Geschäftsagent Adolf Haberstroh dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist auf

Dienstag den 9. März 1886,
Vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 10. April 1886,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 4, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1886 Anzeige zu machen.

Pforzheim, den 12. Februar 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Sigmund.

Verschollenheitsverfahren.

U.896. Nr. 1041. Bühl. Großh. Amtsgericht Bühl hat unterm Heutigen beschlossen: Nachdem Landwirth Jakob Graf von Oberbruch der diesseitigen Aufforderung vom 23. Januar 1885, Nr. 508, nicht Folge geleistet hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen den Antragstellern, seinen muthmaßlichen Erben, d. i. Alois Graf in Oberbruch, Johann Graf in Moos und Theresia Kist, geb. Graf in Bühl, gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Bühl, den 11. Februar 1886.

Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.
Boos.

Erbeinweisungen.

U.887.1. Nr. 1604. Achern. Die Witwe des Eberhard Bittallowitz, Beata, genannte Bertha, geborne Klumpp in New-York, natürliche Tochter der zu Kappelrodeck verstorbenen ledigen Johanna Klumpp, hat bei Gr. Amtsgericht hier um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihrer Mutter nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen

vier Wochen

Einsprache dagegen erhoben wird.

Achern, den 10. Februar 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Steinbach.

U.897. Nr. 1700. Durlach. Die Witwe des Todtengräbers Philipp Jak. Roser von Kleinsteinbach, Magdalena geb. Kammerer, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres † Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht

binnen vier Wochen

etwaige Einsprachen dagegen erhoben werden.

Durlach, den 12. Februar 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
gez. Diez.

Zur Beurkundung.

Der Gerichtsschreiber:
Sigmund.

Erbvorladung.

T.917. Schwetzingen. Die an unbekannten Orten in Amerika abwesende Katharina Stein von Seckenheim ist zur Erbschaft ihres daselbst verstorbenen Vaters, Peter Anton Stein, Witwer und Taglöhner, berufen und wird hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

zur Erbschaft dahier zu melden, andernfalls solche Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Schwetzingen, den 10. Februar 1886.

Großherzogl. Notar
Bleyler.

Handelsregistereinträge.

U.855. Nr. 1507. Durlach. Zu O.Z. 58 des diesseitigen Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen eingetragen: Die Firma „Adolf Löwe und Söhne" in Jöhlingen. Die Handelsgesellschaft ist eine offene. Die Gesellschafter sind: Kaufmann Adolf Löwe und Kaufmann Julius Löwe, Beide in Jöhlingen. Jeder Theilhaber ist zur Vertretung der Firma und zur Zeichnung derselben gleichberechtigt.

Adolf Löwe ist verheirathet mit Emma geborne Alexander. Art. 1 des zwischen diesen am 17. März 1857 abgeschlossenen Ehevertrags beschränkt die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von 30 fl.

Julius Löwe ist verehelicht mit Rosa geborne Oestreicher. Nach Art. 1 des zwischen diesen am 7. Dezember 188[illegible] abgeschlossenen Ehevertrags ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von 200 M. beschränkt.

Die Gesellschaft hat am 1. Januar d. J. begonnen.

Durlach, den 5. Februar 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

U.854. Nr. 1506. Durlach. Zu O.Z. 144 des diesseit. Firmenregisters, „Adolf Löw in Jöhlingen", wurde unterm Heutigen eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Durlach, den 5. Februar 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

U.863. Nr. 997. Bretten. Unter O.Z. 1 des diesseitigen Genossenschaftsregisters wurde eingetragen:

In der Generalversammlung des Vorschußvereins Bretten, eingetragene Genossenschaft, vom 13. Dezbr. v. J. wurde das bisherige Vorstandsmitglied Vereinskassier Bernhard Lindner von Bretten von neuem in dieser Eigenschaft gewählt.

Bretten, den 9. Februar 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
Selb.

Strafrechtspflege.

Ladung.

T.883.2. Nr. 2529. Freiburg.

1. Andreas Schlegel von Bräunlingen,
2. Christian Friedrich Weßinger von Obernhausen,
3. Georg Schwahn von Leiselheim,
4. Martin Georg Rohrmann von Heidelberg,

Alle zuletzt dahier wohnhaft, werden beschuldigt, zu Nr. 1, 2 und 3 als beurlaubte Reservisten, zu Nr. 4 als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Freitag den 2. April 1886,
Vormittags 10 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Freiburg und dem Kaiserl. Landwehrbezirkskommando zu Straßburg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Freiburg, den 2. Februar 1886.

Wagner,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.